

Präsidiales

Steinhausen, 8. September 2020

Datensperre

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Ich möchte meine Daten gemäss § 9 des Datenschutzgesetzes vom Kanton Zug sperren lassen. Meine Daten werden somit nicht an Drittpersonen weitergegeben.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Auszug aus dem Datenschutzgesetz des Kantons Zug

§ 9 Sperrung der Bekanntgabe

¹ Eine betroffene Person kann bei einem Organ voraussetzungslos die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen.

^{1a} Die Organe machen in geeigneter Weise auf das Sperrrecht aufmerksam.

² Die Sperrung wird nach Eintreffen des Gesuchs sofort wirksam. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und sich auf bestimmte Datenbestände eines Organs beziehen. Die Sperrung ist schriftlich zu bestätigen.

³ Das Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn

- a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder
- b) die oder der um Bekanntgabe ersuchende Private glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer oder seiner Rechtsansprüche erforderlich sind. Der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Zug

§ 57fbis * Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt Behörden oder Verwaltungsstellen unter den Voraussetzungen gemäss §§ 5 ff. des Datenschutzgesetzes Einzel- oder Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, aktuelle Adresse, Ort und Datum des Zu- und Wegzugs, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Todestag. Gesuch und Auskunft können mündlich oder schriftlich erfolgen.

² Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten wie folgt Auskünfte, sofern dadurch nicht schützenswerte Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden:

- a) Einzelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort) und Todestag werden voraussetzungslos erteilt. Gesuch und Auskunft können mündlich oder schriftlich erfolgen.
- b) Einzelauskünfte betreffend Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Zuzugsort werden erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich.
- c) Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, aktuelle Adresse und die in einem bestimmten Zeitraum Zugezogenen werden an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden. Die Daten können nach einem oder mehreren der vorgenannten Merkmale sortiert bekanntgegeben werden. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich. Dritte haben sich unterschriftlich zu verpflichten, die Daten ausschliesslich zum angegebenen Zweck zu verwenden und sie nicht weiterzugeben.

³ Jede betroffene Person kann von der Einwohnerkontrolle mündlich oder schriftlich Auskunft über diejenigen verlangen, die Daten gemäss Abs. 1 und 2 über sie erhalten haben.

⁴ Für das Amt für Migration sowie die Bürger- und Korporationsgemeinden gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäss.